

Inhaltsverzeichnis

Vorwort 3

Kap 1 Was ist eine FlexCo?

1.1 Wo lässt sich die FlexCo einordnen? 9
1.2 Was ist der Unterschied zur GmbH? 10
1.3 Für wen eignet sich eine FlexCo? 10

Kap 2 Gründung einer FlexCo

2.1 Überblick 12
2.2 Errichtung 12
2.2.1 Gesellschaftsvertrag 12
2.2.1.1 Firma 13
2.2.1.2 Stammkapital 13
2.2.1.3 Stammeinlagen 14
2.2.2 Vorgesellschaft 15
2.2.3 Anmeldung zum Firmenbuch 16
2.3 Entstehung 17
2.3.1 Eintragung ins Firmenbuch 17

Kap 3 Organisation einer FlexCo

3.1 Geschäftsführer 18
3.1.1 Geschäftsführung 18
3.1.2 Vertretung 19
3.1.3 Bestellung 20
3.1.4 Abberufung 20
3.1.5 Rücktritt 20
3.1.6 Haftung 21
3.2 Generalversammlung 22
3.2.1 Einberufung 22
3.2.2 Abhaltung 22
3.2.3 Beschlüsse 23
3.2.3.1 Beschlussfassung 23
3.2.3.2 Fehlerhafte Beschlüsse 23
3.2.4 Schriftliche Abstimmung 24
3.2.4.1 Gesetzlicher Default 25

3.2.4.2	Abgehen vom Default	25
3.3	Aufsichtsrat	26

Kap 4	Geschäftsanteile
--------------	-------------------------

4.1	Überblick	27
4.1.1	Rechte und Pflichten der Gesellschafter	28
4.2	Besonderheiten der Geschäftsanteile bei der FlexCo	29
4.2.1	Teilbarkeit der Anteile	29
4.2.2	Stückanteile	29
4.2.3	Uneinheitliche Stimmabgabe	31
4.3	Anteilsübertragung	31
4.4	Erwerb eigener Anteile	32

Kap 5	Unternehmenswert-Anteile (UWA)
--------------	---------------------------------------

5.1	Überblick	34
5.2	Ausgabe von UWA	35
5.3	Anteilsklassen	36
5.4	Unternehmenswert-Beteiligte	36
5.4.1	Mitverkaufsrecht	39
5.5	Mitarbeiterbeteiligungen	40
5.5.1	Belehrungspflicht durch die Gesellschaft	41
5.5.2	Veräußerungsrecht bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses	42

Kap 6	Die FlexCo im Steuerrecht
--------------	----------------------------------

6.1	Gewinn – KÖSt und KEST	44
6.1.1	Mindest-KÖSt	44
6.2	Mitarbeiterbeteiligungen im Steuerrecht ..	44
6.2.1	Voraussetzungen für die besondere Besteuerung	45
	... beim Arbeitgeber	45
	... beim Arbeitnehmer	46
	... bei der Anteilsgewährung	46
6.2.2	Zeitpunkt der Besteuerung	46
6.2.3	Bemessungsgrundlage	47
6.2.4	Steuersatz	47
6.2.5	Beispiele	47

Kap 7	Beendigung einer FlexCo	
7.1	Auflösung	50
7.2	Liquidation	50
7.2.1	Liquidatoren	51
7.3	Beendigung	51

Kap 1

Was ist eine FlexCo?

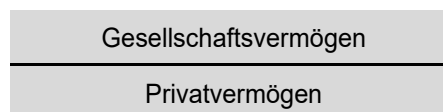
FlexCo steht kurz für Flexible Company. Es handelt sich dabei um eine moderne Form der Kapitalgesellschaft, die insbesondere für Start-ups attraktive Gestaltungsmöglichkeiten eröffnet, aber auch für mittelständische Unternehmen Vorteile gegenüber der GmbH bietet, zB bei Nachfolgethemen, Expansion, Finanzierung, Mitarbeiterbeteiligung etc. Kurzum, die GmbH bietet faktisch keine Vorteile gegenüber der FlexCo – lediglich der Rechtsformzusatz ist noch etwas gewöhnungsbedürftig.

1.1 Wo lässt sich die FlexCo einordnen?

Die FlexCo ist eine Kapitalgesellschaft, somit eine eigenständige juristische Person. Als solche besitzt sie Rechtsfähigkeit und kann Träger von Rechten und Pflichten sein. Da eine Gesellschaft an sich nicht handlungsfähig ist, erfolgt die Vertretung durch ihre Organe (vgl Kap 3), denen das Handeln im Namen der Gesellschaft zuzurechnen ist.

Der Vorteil von Kapitalgesellschaften gegenüber Personengesellschaften ist die **Haftungsprivilegierung**. Diese bedeutet eine Beschränkung der Haftung auf das Gesellschaftsvermögen.

Um diese Haftungsprivilegierung zu ermöglichen, herrscht in Kapitalgesellschaften ein strenges **Trennungsprinzip**. Das heißt, dass das Gesellschaftsvermögen vom Privatvermögen der Gesellschafter strikt zu trennen ist. Dadurch können Gläubiger der Gesellschaft geschützt und das Vertrauen in potenzielle Geschäftspartner gestärkt werden.



Zur Durchsetzung des Trennungsprinzips kennt das Recht verschiedene Schutzmechanismen:

Im Rahmen der **Kapitalaufbringung** wird sichergestellt, dass der Gesellschaft von Beginn an ausreichend liquide Mittel zur Verfügung stehen.

Die strengen Regeln der **Kapitalerhaltung** hingegen sollen den Abfluss des Gesellschaftsvermögens hin zu den Gesellschaftern verhindern.

1.2 Was ist der Unterschied zur GmbH?

Die FlexCo ist der GmbH grundsätzlich ähnlich. Das erkennt man schon daran, dass für sie subsidiär die Regelungen über die GmbH gelten. Diese wurden allerdings an entscheidenden Stellen modifiziert, um typischen Anforderungen innovativer Start-ups sowie generell moderner Unternehmen besser zu entsprechen.

Die FlexCo stellt damit eine sinnvolle Erweiterung des Angebots an Gesellschaftsformen dar. Sie reiht sich neben der GmbH und der AG als dritte Form der Kapitalgesellschaften ein. Wesentliche Elemente von GmbH und AG werden durch die FlexCo vereint und um originäre Regelungen ergänzt.

I HINWEIS

Die größten Neuerungen, die die FlexCo bringt, betreffen:

- die Höhe der Stammeinlagen
- die Teilbarkeit von Anteilen
- das Split-Voting
- die Möglichkeit, Stückanteile vorzusehen
- die Anteilsübertragung
- die Unternehmenswert-Anteile
- Steuerrechtliche Aspekte rund um die Start-up-Beteiligung

1.3 Für wen eignet sich eine FlexCo?

Die FlexCo ist die ideale Gesellschaftsform für innovative **Unternehmen**, die nach Möglichkeiten suchen, Mitarbeiter zu beteiligen oder Kapitalgeber mit eingeschränktem Mitspracherecht am wirtschaftlichen Erfolg partizipieren lassen möchten.

Im Grunde spricht nichts mehr dafür, eine GmbH zu gründen, weil die FlexCo in jeder Hinsicht eine konsequente Weiterentwicklung darstellt. Sie verschafft den Beteiligten eine Vielzahl an **Gestaltungsmöglichkeiten**, von denen Gebrauch gemacht werden kann, aber nicht muss. Die FlexCo ist somit für alle Unternehmen bestens geeignet.

Besonders attraktiv kann auch die Umgründung einer bestehenden GmbH in eine FlexCo sein.

Beispiel:

Die X-GmbH hat ein Stammkapital iHv € 35.000,--. Davon ist die Hälfte bar einbezahlt. Durch die Umgründung in eine FlexCo und eine **Herabsetzung des Stammkapitals** auf € 10.000,-- profitieren die Gesellschafter gleich in mehrerer Hinsicht: Zum einen ist ihre Stammeinlage nun voll einbezahlt, weshalb sie nicht mehr für den Differenzbetrag (vorher € 17.500,--) haften. Zum anderen können sie € 7.500,-- an die Gesellschafter rückerstatten, ohne dass dafür KEST zu entrichten wäre.

Da durch das GesRÄG 2023 das Mindeststammkapital einer GmbH seit 1.1.2024 auf € 10.000,-- herabgesetzt worden ist, kann natürlich auch jede GmbH – auch ohne Umgründung in eine FlexCo – das Stammkapital auf € 10.000,-- herabsetzen und die Differenz zum eingezahlten Stammkapital an die Gesellschafter rückerstatten.

Kap 2

Gründung einer FlexCo

2.1 Überblick

Die Gründung einer FlexCo ist grundsätzlich ident mit jener einer GmbH. Eine FlexCo kann zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck gegründet werden. An der Gesellschaft können beliebig viele (juristische) Personen beteiligt sein. Zulässig ist – im Gegensatz zu Personengesellschaften – jedoch auch eine Einpersonengründung bzw -gesellschaft.

Die Gründung der FlexCo kann in zwei Phasen eingeteilt werden: Die Errichtung (*vgl Pkt 2.2*) und die Entstehung (*vgl Pkt 2.3*).

I HINWEIS

Auch für die FlexCo besteht die Möglichkeit einer vereinfachten Gründung, auf welche hier jedoch mangels praktischer Relevanz nicht näher eingegangen wird.

2.2 Errichtung

2.2.1 Gesellschaftsvertrag

Um eine FlexCo zu errichten, muss ein Gesellschaftsvertrag von einem Rechtsexperten mit den Gesellschaftern schriftlich erarbeitet und dann – leider nach wie vor und ohne jegliche sachliche Begründung – von einem Notar „gemantelt“ werden; es besteht somit weiterhin Notariatsaktspflicht. Der Gesellschaftsvertrag muss einen gewissen Mindestinhalt aufweisen. Er muss zum Beispiel die Firma und den Sitz der Gesellschaft beinhalten, den Unternehmensgegenstand, die Höhe des Stammkapitals sowie die Höhe der Stammeinlagen der einzelnen Gesellschafter.

Es ist nicht unüblich, neben dem Gesellschaftsvertrag sog Syndikatsverträge bzw Gesellschaftervereinbarungen abzuschließen. Das sind schuldrechtliche Nebenabreden, die die Beziehungen zwischen den Gesellschaftern regeln. Im Gegensatz zum Gesellschaftsvertrag müssen diese jedoch nicht im Firmen-

buch veröffentlicht werden und sind somit für die Öffentlichkeit nicht einsehbar.

2.2.1.1 Firma

Die Firma ist der Name des Unternehmensträgers, der ins Firmenbuch eingetragen ist. Die Firma muss zur Kennzeichnung des Unternehmens geeignet sein. Zudem muss sie sich deutlich von anderen – bereits im Sprengel des zuständigen FB-Gerichts eingetragenen – Firmen unterscheiden, sodass man die Firma konkret individualisieren und identifizieren kann. Eine potenzielle Irreführung der Marktteilnehmer soll verhindert werden.

Die FlexCo muss einen gültigen Rechtsformzusatz beinhalten. Zulässige Optionen sind: „Flexible Kapitalgesellschaft“, „Flexible Company“ oder die Abkürzungen „FlexKapG“ bzw „FlexCo“.



TIPP

In der Praxis kann es manchmal schwierig sein, eine passende Firma zu finden.

Hilfreiche Tipps findet man unter

<https://www.wko.at/oe/unternehmensrecht/firmenrecht-broschuere.pdf>

2.2.1.2 Stammkapital

Das Stammkapital der FlexCo ist sozusagen das ursprüngliche Eigenkapital der Gesellschaft und als solches vom Gesellschaftsvermögen, das sich während des laufenden Betriebs stetig ändert, zu unterscheiden.

Sowohl bei der FlexCo als auch bei der GmbH beträgt das Stammkapital mindestens € 10.000,--. Es besteht aus den Stammeinlagen (vgl Pkt 2.2.1.3) der einzelnen Gesellschafter.



HINWEIS

Die Herabsetzung des Stammkapitals bei der GmbH im Rahmen des GesRÄG 2023 führt zur Abschaffung der sog gründungsprivilegierten GmbH. Das bedeutet für

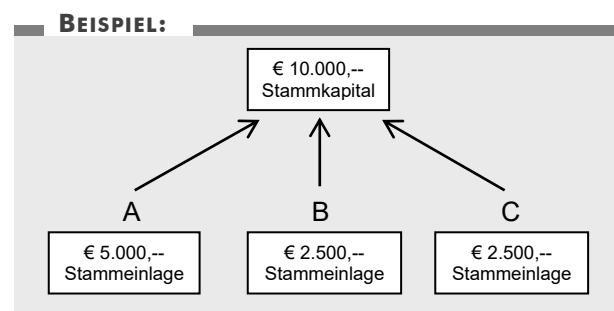
Unternehmer einen erleichterten Zugang zur Haftungsprivilegierung und eine Reduktion der Mindest-Körperschaftsteuer!

Ab dem 1.1.2025 kommt es zu einer Eintragungssperre für geänderte Gesellschaftsverträge, die keine Beendigung der Gründungsprivilegierung umfassen, dh, dass ab diesem Zeitpunkt keine Änderungen im Firmenbuch mehr eingetragen werden, wenn der Gesellschaftsvertrag nicht entsprechend adaptiert und die Bestimmungen über die Gründungsprivilegierung beseitigt werden.

Grundsätzlich wird das Stammkapital durch Kapitalherabsetzungen verringert und durch Kapitalerhöhungen vermehrt. Dafür ist ein Gesellschafterbeschluss notwendig (vgl. Pkt 3.2.3). Eine Besonderheit der FlexCo ist jedoch die Möglichkeit eines **genehmigten Kapitals**. Dabei wird der Geschäftsführung die Ermächtigung erteilt, eine Kapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital durchzuführen. Diese Ermächtigung kann im Gründungsgesellschaftsvertrag vorgesehen sein oder durch eine Änderung des Gesellschaftsvertrages eingeräumt werden.

2.2.1.3 Stammeinlagen

Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, eine Stammeinlage zu leisten. Die Summe dieser Stammeinlagen ergibt das Stammkapital.



Die Stammeinlagen der einzelnen Gesellschafter können unterschiedlich hoch sein. Wie viel jeder Gesell-

schafter zu leisten hat, ist im Gesellschaftsvertrag zu regeln. Jede Stammeinlage muss **mindestens € 1,-** betragen, einen Höchstbetrag gibt es hingegen nicht.

I HINWEIS

Bei der GmbH beträgt die Mindesthöhe der einzelnen Stammeinlagen € 70,-. Das führt dazu, dass bei der FlexCo ein größerer Spielraum für individuelle Gestaltung besteht.

Auf jede bar zu leistende Stammeinlage muss mindestens ein Viertel, jedenfalls aber ein Betrag von € 1,- eingezahlt sein. Insgesamt müssen auf die bar zu leistenden Einlagen mindestens € 5.000,- eingezahlt sein. Man spricht von einer „doppelten Untergrenze“, die im Ergebnis dazu führt, dass zumindest die Hälfte des Stammkapitals sofort in bar aufzubringen ist.

BEISPIEL:

A, B und C könnten je die Hälfte ihrer Stammeinlage sofort bar leisten.

Alternativ könnte etwa A voll leisten und B und C nur je ein Viertel ihrer Einlage.

Das Stammkapital kann entweder bar aufgebracht werden oder in Form von Sacheinlagen. Auch eine sog Mischgründung, also die Kombination von Bar- und Sacheinlagen, ist möglich.

2.2.2 Vorgesellschaft

Mit der Errichtung des Gesellschaftsvertrags entsteht die sog Vorgesellschaft. Der durch die Gesellschafter zu bestellende Geschäftsführer (*vgl Pkt 3.1*) hat die Einlagen einzufordern. Der Geschäftsführer haftet in diesem Stadium, als wäre die Gesellschaft bereits entstanden. Zusätzlich existiert eine sog Handelndenhaftung. Der Geschäftsführer haftet, wenn er im Namen der noch nicht eingetragenen Gesellschaft auftritt; und zwar persönlich und unbeschränkt.

i HINWEIS

Die Vorgesellschaft muss nach außen mit dem Firmenzusatz „in Gründung“ bzw. „i.G.“ auftreten.

Die Gründungsgesellschafter trifft in diesem Zusammenhang die sog Vorbelastungshaftung. Das bedeutet, dass sie für den Differenzbetrag zwischen dem Gesellschaftsvermögen zum Zeitpunkt der Eintragung ins Firmenbuch und dem im Gesellschaftsvertrag festgesetzten Stammkapital haften.

Für die tatsächliche Entstehung bedarf es schließlich der Eintragung ins Firmenbuch (*vgl Pkt 2.3*).

2.2.3 Anmeldung zum Firmenbuch

Diese ist von sämtlichen Geschäftsführern vorzunehmen. Das zuständige Gericht ist das Landesgericht, in dessen Sprengel der Sitz der Gesellschaft liegt.

Die Eintragung hat insbesondere folgende Angaben zu enthalten:

- Rechtsform, Firma, Sitz und Geschäftszweig
- Geschäftsanschrift
- Tag der Errichtung des Gesellschaftsvertrages
- Daten der Geschäftsführer sowie Beginn und Art der Vertretungsbefugnis
- Gegebenenfalls Daten der Mitglieder des Aufsichtsrates
- Höhe des Stammkapitals
- Tag der Einreichung des Jahres- und Konzernabschlusses
- Daten der Gesellschafter, deren Stammeinlagen und die darauf geleisteten Einzahlungen
- Gegebenenfalls Daten der Prokuristen sowie Beginn ihrer Vertretungsbefugnis

Der Anmeldung sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Gesellschaftsvertrag in notarieller Ausfertigung
- Beglaubigter Gesellschafterbeschluss, mit welchem der/die Geschäftsführer bestellt wird/werden, sofern dies nicht bereits im Gesellschaftsvertrag erfolgt ist (nur möglich bei Gesellschafter-Geschäftsführern)

- Gegebenenfalls beglaubigter Gesellschafterbeschluss über die Bestellung des Aufsichtsrats
- Beglaubigte Musterzeichnung der Geschäftsführer und gegebenenfalls Prokuristen
- Bankbestätigung

2.3 Entstehung

2.3.1 Eintragung ins Firmenbuch

Bestehen keine begründeten Bedenken seitens des Firmenbuchgerichts, dann hat es den Antrag zu bewilligen. Die FlexCo entsteht mit Eintragung im Firmenbuch.

Kap 3

Organisation einer FlexCo

3.1 Geschäftsführer

3.1.1 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung ist das Handeln, das der Verfolgung des Unternehmenszwecks dient. Die Geschäftsführung betrifft demnach primär das Innenverhältnis.

Wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, gilt der Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung. Der Gesellschaftsvertrag kann aber auch Einzelgeschäftsführung vorsehen. In diesem Fall kann bzw sollte mittels Gesellschafterbeschluss auch eine Ressortverteilung vorgesehen werden.

BEISPIEL:

Der Gesellschaftsvertrag der X-GmbH sieht vor, dass die Generalversammlung den Geschäftsführern Einzelgeschäftsführungsbefugnis einräumen kann. Die Gesellschafter bestellen die Geschäftsführer: A, B und C. Gleichzeitig beschließen sie eine Geschäftsordnung, die A für Produktion, B für Marketing and Sales und C für Rechnungswesen, Personal und Legal/Tax für zuständig erklärt.

Die GO ist jedoch nicht nur auf die Regelung der Ressortverteilung beschränkt, sondern stellt das gesamte Rahmenwerk für die Geschäftsführung dar und umfasst insbesondere Abstimmungsmehrheiten und eine Auflistung von Maßnahmen/Rechtsgeschäften, die vorab einer Genehmigung durch die Generalversammlung oder den Aufsichtsrat bedürfen.

! ACHTUNG

Bestimmte Pflichten müssen zwingend von allen Geschäftsführern erfüllt werden. Insbesondere etwa die

- Etablierung eines Rechnungswesens und internen Kontrollsystems;

- Aufstellung des Jahresabschlusses und Veröffentlichung desselben;
- Berichtspflichten gegenüber der Generalversammlung und einem allfälligen Aufsichtsrat;
- Anmeldepflicht zum Firmenbuch;
- Pflicht zur Insolvenzantragsstellung.

Auch bei einer Ressortverteilung trifft die anderen Geschäftsführer jedenfalls eine Kontrollpflicht.

Letzten Endes haben die Gesellschafter jedoch die endgültige Entscheidungsgewalt: Zum einen steht der Generalversammlung (GV) ein Weisungsrecht gegenüber der Geschäftsführung zu. Zum anderen muss die Geschäftsführung wesentliche Entscheidungen vorab von der Generalversammlung genehmigen lassen.

3.1.2 Vertretung

Vertretungshandlungen sind rechtsgeschäftliche Handlungen des Geschäftsführers, durch die die Gesellschaft als Vertretene berechtigt und verpflichtet werden soll. Die Vertretung betrifft somit das Außenverhältnis.

Gibt es mehrere Geschäftsführer, dann gilt grundsätzlich Gesamtvertretung. Der Gesellschaftsvertrag kann aber anderes festlegen.

Die Vertretungsmacht der Geschäftsführer ist unbeschränkt und unbeschränkbar. Lediglich für Grundlagengeschäfte fehlt die Vertretungsmacht von vornherein.



ACHTUNG

In der Praxis immer wieder relevant sind Fälle von **Insichgeschäften**. Solche liegen vor, wenn der Geschäftsführer ein Geschäft mit sich selbst abschließt (Selbstkontrahieren) oder mit einem Dritten, für den er vertretungsbefugt ist (Doppelvertretung). Solche Geschäfte sind bis zur Genehmigung durch die GV (schwebend) unwirksam.

3.1.3 Bestellung

Die FlexCo kann einen oder mehrere Geschäftsführer haben. Sie müssen bereits im Gründungsstadium bestellt werden. Als Geschäftsführer kommen nur natürliche Personen in Betracht. Sie müssen voll geschäftsfähig sein.

Die Bestellung erfolgt durch einen Beschluss der Generalversammlung. Eine einfache Mehrheit genügt grundsätzlich, wobei der Gesellschaftsvertrag anderes vorsehen kann. Gesellschafter können auch im Gesellschaftsvertrag zu Geschäftsführern bestellt werden, wobei der Verlust der Gesellschafterstellung auch automatisch zum Verlust der Geschäftsführerstellung führt.

Die Bestellung muss vom Bestellten angenommen werden. Die Bestellung ist zum Firmenbuch anzumelden, jedoch bereits mit Gesellschafterbeschluss rechtswirksam; der Firmenbucheintragung kommt somit lediglich deklarative Wirkung zu.

I HINWEIS

Die Bestellung als körperschaftsrechtlicher Akt ist von der Anstellung, also dem schuldrechtlichen Anstellungsverhältnis, zu trennen! Die beiden Verhältnisse können auseinanderfallen: zB kann die Bestellung jederzeit widerrufen werden, während für die Entlassung oder Kündigung spezielle Vorschriften und Fristen gelten; eine Kopplung ist grundsätzlich möglich, wenn sie vertraglich korrekt formuliert bzw vereinbart ist.

3.1.4 Abberufung

Der Geschäftsführer kann jederzeit durch Gesellschafterbeschluss abberufen werden.

3.1.5 Rücktritt

Der Geschäftsführer kann vom Bestellungsverhältnis jederzeit aus wichtigem Grund zurücktreten. Ohne wichtigen Grund wird der Rücktritt erst nach Ablauf von 14 Tagen ab der Erklärung wirksam.

3.1.6 Haftung

Die Haftung des Geschäftsführers ist prinzipiell als Innenhaftung ausgestaltet. Das bedeutet, dass der Geschäftsführer in der Regel der Gesellschaft gegenüber haftet und nicht den Gläubigern oder den Gesellschaftern. Der Geschäftsführer haftet für Schäden, die er rechtswidrig und schuldhaft verursacht hat.

Dem Geschäftsführer soll aber gerade nicht das gesamte unternehmerische Risiko umgehängt werden. Dafür sorgt die **Business Judgement Rule (BJR)**. Danach haftet der Geschäftsführer nicht, wenn er mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes agiert. Dies ist der Fall, wenn er sich bei einer unternehmerischen Entscheidung

- nicht von sachfremden Interessen leiten lässt und
- auf der Grundlage angemessener Information
- annehmen darf, zum Wohle der Gesellschaft zu handeln.

Das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz ist auf Geschäftsführer nicht anzuwenden. Das Haftungsprivileg eines Angestellten kommt dem Geschäftsführer sohin nicht zugute.

Ausnahmsweise kann es zu einer Außenhaftung des Geschäftsführers kommen, nämlich bei:

- schuldhafter Verletzung von Abgabepflichten
- schuldhafter Verkürzung der Pflicht zur Abführung der Sozialversicherungsbeiträge
- listiger Irreführung
- Wettbewerbsverstößen und Verletzung von Immaterialgüterrechten
- Verletzung von Schutzgesetzen



ACHTUNG

Insbesondere die Verletzung der Insolvenzantragspflicht (Schutzgesetzverletzung) ist in der Praxis bedeutend.

Gelegentlich im Fokus steht der Begriff des faktischen Geschäftsführers. Dabei soll ein Gesellschafter, der

den tatsächlichen Geschäftsführer beeinflusst, in ähnlicher Weise wie ein Geschäftsführer haften. Aufgrund der kasuistischen Rechtsprechung und in Ermangelung einer gesetzlichen Fundierung herrscht jedoch Unklarheit hinsichtlich der Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

3.2 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das Willensbildungsorgan der FlexCo. Sie kann die Entscheidung in Geschäftsführungsangelegenheiten an sich ziehen und den Geschäftsführern bindende Weisungen erteilen.

Die wichtigsten Kompetenzen der Generalversammlung sind etwa

- Änderungen des Gesellschaftsvertrags
- Strukturentscheidungen
- die Auflösung der Gesellschaft
- die Feststellung des Jahresabschlusses
- die Einforderung von Stammeinlagen
- die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen

3.2.1 Einberufung

Die Generalversammlung wird vom Geschäftsführer einberufen, sofern der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt. Grundsätzlich hat einmal jährlich eine ordentliche Generalversammlung stattzufinden. In dieser erfolgen die Feststellung des Jahresabschlusses, die Entlastung der Organmitglieder sowie gegebenenfalls die Fassung eines Gewinnverwendungsbeschlusses. Darüber hinaus ist eine Generalversammlung durchzuführen, wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert. Beispiele dafür wären das Vorliegen einer außergewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahme oder die Notwendigkeit einer Satzungsänderung oder notwendige Restrukturierungsmaßnahmen.

3.2.2 Abhaltung

Die Generalversammlung der FlexCo hat an dem Ort stattzufinden, an dem die Gesellschaft ihren Sitz hat.

Der Gesellschaftsvertrag kann jedoch anderes vorsehen.

3.2.3 Beschlüsse

3.2.3.1 Beschlussfassung

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn 10% des Stammkapitals vertreten sind.

Für die Beschlussfassung bedarf es der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.



TIPP

Es empfiehlt sich, im Gesellschaftsvertrag ein höheres Präsenz- und Konsensquorum vorzusehen, um (Minderheits)Gesellschaftern einen gewissen Schutz zu bieten.

Das Gesetz sieht für gewisse Beschlüsse zwingend erhöhte Beschlussmehrheiten vor.

Einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen bedürfen zB Beschlüsse über

- Satzungsänderungen
- Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen
- Verschmelzungen
- Spaltungen
- Rechtsformwechsel

Einer Mehrheit von 90% der abgegebenen Stimmen bedürfen insbesondere

- Squeeze-out
- nicht verhältnismäßige Spaltungen
- gewisse Umwandlungen

Die Änderung des Unternehmensgegenstandes hat einstimmig zu erfolgen.

Beschlüsse, mit denen eine Vermehrung der, die Gesellschafter treffenden, Pflichten oder eine Verkürzung der ihnen eingeräumten Rechte verbunden sind, bedürfen der Zustimmung aller Betroffenen.

3.2.3.2 Fehlerhafte Beschlüsse

Fehlerhafte Beschlüsse sind zunächst wirksam. Sie können während einer relativ kurzen Frist von einem

Monat angefochten werden. Anfechtungsgründe können sowohl Fehler im Verfahren (formelle Mängel), als auch Fehler im Inhalt (materielle Mängel) sein. Zur **Anfechtung** ist grundsätzlich jeder Gesellschafter berechtigt.

! ACHTUNG

Für die Anfechtung des Beschlusses ist jedoch ein Widerspruch während der Generalversammlung notwendig. Dieses Erfordernis entfällt nur in Fällen, in denen der Gesellschafter nicht ordnungsgemäß geladen oder zur Teilnahme nicht zugelassen wurde.

Neben den anfechtbaren Beschlüssen gibt es auch solche, die **absolut nichtig** sind. Sie sind also so zu betrachten, als wären sie nie gefasst worden. Das praktisch wichtigste Beispiel sind Beschlüsse, die gegen zwingende Gläubigerschutzvorschriften verstoßen, insbesondere gegen das Verbot der Einlagenrückgewähr.

Liegen bei einem Beschluss so gravierende Mängel vor, dass keine rechtlich beachtliche Willensäußerung vorliegt, handelt es sich um einen **Scheinbeschluss**. Ein Beispiel wäre die Fassung eines Beschlusses durch Personen, die nicht Gesellschafter sind. Solche Beschlüsse sind selbstverständlich ebenfalls nichtig.

3.2.4 Schriftliche Abstimmung

Bei der Flexiblen Kapitalgesellschaft kann im Gesellschaftsvertrag vorgesehen werden, dass für eine Abstimmung im schriftlichen Wege nicht das Einverständnis aller Gesellschafter erforderlich ist. Dies führt zu einer deutlichen Flexibilisierung bei der Beschlussfassung, vor allem, weil nicht extra eine Generalversammlung abgehalten werden muss. Zu beachten ist jedoch, dass jedenfalls allen stimmberechtigten Gesellschaftern eine Teilnahme an der Abstimmung zu ermöglichen ist.

Die Mehrheit wird bei schriftlichen Beschlüssen nach der Gesamtzahl der Stimmen der konkret Stimmberechtigten berechnet, nicht nur nach den abgegebenen Stimmen.

3.2.4.1 Gesetzlicher Default

Der gesetzliche Default ist ident mit jenem bei der GmbH. Am Beginn steht ein Antrag eines Gesellschafters oder des Geschäftsführers. Dieser Beschlussantrag muss als Entscheidungsfrage formuliert sein, die mit Ja oder Nein beantwortet werden kann. Der Beschluss kann nun in zwei Varianten zustande kommen:

- Alle Gesellschafter stimmen dem Antrag zu.
- Alle Gesellschafter stimmen der Modalität der Abstimmung im schriftlichen Wege zu; in Folge erfolgt eine Abstimmung im schriftlichen Weg.

Die Beschlussfassung erfordert Schriftlichkeit im Sinne von Unterschriftlichkeit. Bei Erreichen der entsprechenden Quoren kommt der Beschluss zustande.

3.2.4.2 Abgehen vom Default

Bei der FlexCo kann vom gesetzlichen Default in zweifacher Weise abgegangen werden:

Zum einen kann im Gesellschaftsvertrag vorgesehen werden, dass für eine Abstimmung im schriftlichen Weg nicht das Einverständnis aller Gesellschafter erforderlich ist. Es muss aber allen konkret stimmberechtigten Gesellschaftern die Teilnahme ermöglicht werden.



ACHTUNG

Ein Unterbleiben der Teilnahmeaufforderung könnte dazu führen, dass ein nichtiger Scheinbeschluss (*vgl Pkt 3.2.3.1*) vorliegt.

Zum anderen kann der Gesellschaftsvertrag das Erfordernis der Unterschriftlichkeit aufweichen (Opting-in zur Textform). In diesem Fall reicht eine lesbare Erklärung, die dauerhaft verfügbar aufbewahrt werden kann, aus.



TIPP

Das bedeutet im Ergebnis eine besonders wünschenswerte Erleichterung und Flexibilisierung, weshalb von den Opting-in-

Optionen durchaus Gebrauch gemacht werden sollte. Bei der gesellschaftsvertraglichen Ausgestaltung besteht ein breiter Gestaltungsspielraum.

3.3 Aufsichtsrat

Kernaufgabe eines Aufsichtsrats ist es, das Geschäfts-führungsorgan im Sinne der Gesellschafter und Gläubiger zu kontrollieren. Die Geschäftsführung wird hinsichtlich ihrer Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit überwacht. Außerdem hat der Aufsichtsrat den Jahresabschluss zu überprüfen und muss vereinzelt Geschäftsführungssagenden vorab zustimmen.

Die Aufsichtsratsmitglieder der FlexCo werden mittels Gesellschafterbeschlusses von der Generalversammlung bestellt und abberufen.

In gewissen Fällen sieht das Gesetz eine Pflicht zur Aufsichtsratsbestellung vor, nämlich wenn

- das Stammkapital € 70.000,- und die Gesellschafterzahl 50 übersteigt;
- die Zahl der Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt 300 übersteigt;
- in gewissen Fällen die Einbindung in einen Konzern oder als Komplementärin einer KG erfolgt;
- eine grenzüberschreitende Verschmelzung erfolgt;
- die FlexCo ein Unternehmen von öffentlichem Interesse ist;
- die FlexCo mittelgroß iSd § 221 Abs 2 UGB ist.

I HINWEIS

Eine Kapitalgesellschaft ist als mittelgroß einzustufen, wenn sie zwei der folgenden drei Kennzahlen überschreitet:

- die Beschäftigung von 50 Arbeitnehmern im Jahresdurchschnitt,
- eine Bilanzsumme von € 5 Mio,
- Umsatzerlöse von € 10 Mio in den zwölf Monaten vor dem Stichtag.

Jederzeit kann ein Aufsichtsrat freiwillig eingerichtet werden.

Kap 4

Geschäftsanteile

4.1 Überblick

Bei der FlexCo sind verschiedene Arten von Gesellschaftsbeteiligungen vorgesehen, nämlich Geschäftsanteile und Unternehmenswert-Anteile (vgl Pkt 5.3). Beiden ist gemeinsam, dass es sich nach der gesetzlichen Konzeption um Mitgliedschaften handelt.

Die Mitgliedschaft an einer FlexCo ist stets mit einem Anteil am Stammkapital (vgl Pkt 2.2.1.2) verbunden. Neue Mitgliedschaften können nur auf zwei Wegen geschaffen werden: Eine Kapitalerhöhung schafft die Möglichkeit zur Aufnahme neuer Gesellschafter. Der Erwerb eines bestehenden Geschäftsanteils ermöglicht einen Gesellschafterwechsel bzw die Verschiebung von Geschäftsanteilen.

Um den Kreis an Gesellschaftern zu beschränken, wird regelmäßig auf sog Vinkulierungen zurückgegriffen. Dabei wird die rechtsgeschäftliche Übertragung eines Anteils an die Zustimmung der übrigen Gesellschafter bzw eines Gesellschafterbeschlusses geknüpft.

Die Mitgliedschaft endet, wenn der entsprechende Anteil am Stammkapital vernichtet oder der Geschäftsanteil übertragen wird. Außerdem besteht uU die Möglichkeit eines Ausschlusses von Minderheitsgesellschaftern durch (einen) Hauptgesellschafter, der/die zumindest 90% am Stammkapital hält/halten.

Eine Möglichkeit zur Kündigung durch den Gesellschafter besteht nicht, sofern dies nicht im Gesellschaftsvertrag vorgesehen ist; der Ausschluss von Gesellschaftern aus wichtigem Grund ist ebenfalls nur möglich, wenn er im Gesellschaftsvertrag verankert ist. Beides stößt auf heftige Kritik.



TIPP

Um sowohl Kündigung als auch Ausschluss zu ermöglichen, empfiehlt es sich, auf gesellschaftsvertragliche Gestaltungen bzw Syndikats- und Vinkulierungsabreden zurückzugreifen.

4.1.1 Rechte und Pflichten der Gesellschafter

Die Mitgliedschaft an einer FlexCo ist mit einer Reihe von Rechten und Pflichten verbunden.

Von besonderem Interesse sind zwei Dinge: Zum einen ist das die Frage, was man von der Beteiligung hat. Neben einem Mitspracherecht ist das das Recht auf Gewinnbeteiligung und Beteiligung am Liquidationserlös.

Die andere Frage ist, wofür man haftet: Für Verbindlichkeiten der Gesellschaft haften die Gesellschafter grundsätzlich nicht (Trennungsprinzip, *vgl Pkt 1.1*). In gewissen Fällen kann es aber zu einem Durchgriff der Haftung auf die Vermögenssphäre der Gesellschafter kommen, dies ist bspw dann der Fall, wenn die Gesellschaft in Hinblick auf ihre Tätigkeit qualifiziert unterkapitalisiert ist. Aber auch die Vermischung von Gesellschafter- und Gesellschaftsvermögen spielt in der Praxis häufig eine Rolle (insbesondere bei Einpersonengesellschaften).

I HINWEIS

Wichtige **Rechte** sind:

- Recht zur Teilnahme an der Generalversammlung
- Antragsrecht
- Stimmrecht
- Anfechtungsrecht
- umfassende Informationsrechte
- Recht auf Gewinnbeteiligung
- Recht auf Beteiligung am Liquidationserlös
- uU Recht auf Barabfindung

Die wichtigsten **Pflichten** sind hingegen:

- Pflicht zur Leistung der übernommenen Stammeinlage (*vgl Pkt 2.2.1.3*)
- Treuepflicht (gegenüber der Gesellschaft und den Mitgesellschaftern)
- Gleichbehandlungsgrundsatz

4.2 Besonderheiten der Geschäftsanteile bei der FlexCo

4.2.1 Teilbarkeit der Anteile

Die Geschäftsanteile der FlexCo sind grundsätzlich teilbar, außer der Gesellschaftsvertrag sieht Abweichendes vor. Die Gesellschafter können ihren Geschäftsanteil daher grundsätzlich auch **nur teilweise übertragen**. Der einheitliche Geschäftsanteil wird dann im Übertragungsfall geteilt.

BEISPIEL:

Der Gesellschafter G hält einen Geschäftsanteil iHv 40%. Bei der FlexCo kann er – nach dem gesetzlichen Default – einen Teil seines Geschäftsanteils (zB 20%) veräußern. Bei der GmbH müsste er hingegen den ganzen Geschäftsanteil veräußern, wenn die Teilbarkeit nicht explizit im Gesellschaftsvertrag vereinbart worden ist.

Dieser Umstand stellt eine Umkehr des Regel-Ausnahmeprinzips bei der GmbH dar, bei der die Teilbarkeit der Anteile ausdrücklich vertraglich vereinbart werden muss. Die Teilbarkeit der Anteile ist jedoch ausgeschlossen, wenn Stückanteile (*vgl Pkt 4.2.2*) ausgegeben werden.



TIPP

Die Gesellschafter können die Teilbarkeit von Geschäftsanteilen gesellschaftsvertraglich ausschließen. Alternativ kann sie auch an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden werden. Insbesondere bei der Rechtsfolge von Todes wegen kann es sinnvoll sein, ungewollten Situationen durch entsprechende Regelungen vorzubeugen.

4.2.2 Stückanteile

Im Gesellschaftsvertrag kann vorgesehen werden, dass die Geschäftsanteile in Stammeinlagen von jeweils zumindest einem Euro Nennbetrag gestückt sind. Man spricht dann von Stückanteilen.

Jeder Stückanteil gewährt in diesem Fall eine Stimme in der Generalversammlung. Gesellschafter können sowohl einzelne als auch mehrere Stückanteile gleicher oder unterschiedlicher Gattung halten und separat darüber verfügen. Eine Teilung (vgl. Pk 4.2.1) von Stückanteilen ist nicht gestattet.

Im Gesellschaftsvertrag können Stückanteile verschiedener Gattungen geschaffen werden. Innerhalb einer Gattung sind die Anteile mit denselben Rechten und Pflichten verbunden. Ein Anteil kann bereits eine Gattung begründen. Zwischen den verschiedenen Gattungen können die Rechte und Pflichten differenziert werden: Das ist insbesondere interessant, um die Stimmrechte und Gewinnverteilung zu differenzieren. Verschiedene Anteilsklassen können wohl auch unterschiedliche Nennbeträge aufweisen.

BEISPIEL:

Anteilsklasse 1:

drei Stimmen pro Stückanteil, 5% am Gewinn;

Anteilsklasse 2:

eine Stimme pro Stückanteil, 3% am Gewinn;

Anteilsklasse 3:

Kein Stimmrecht, 1% am Gewinn;

etc

 **TIPP**

Start-up-Gesellschaften bietet das zB die Möglichkeit, in verschiedenen Finanzierungsrunden Geschäftsanteile unterschiedlicher Gattungen auszugeben. Der Gesetzgeber hat jedoch darauf verzichtet, diese Gattung des Geschäftsanteils genauer zu definieren oder spezielle Regelungen dafür vorzusehen. Bei der Ausgestaltung des Vertrags müssen lediglich die Vorgaben des zwingenden Rechts beachtet werden.

4.2.3 Uneinheitliche Stimmabgabe

Anteilsinhabern, die über mehr als eine Stimme verfügen, steht die Möglichkeit eines sog split votings zu. Das heißt, es kann das mit unterschiedlichen Anteilen verbundene Stimmrecht unterschiedlich ausgeübt werden. Dies ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn die Gesellschaft über Stückanteile (*vgl Pkt 4.2.2*) verfügt. Aber auch bei Anteilen mit mehreren Stimmen, etwa bei mehreren Mitberechtigten an einem Anteil (zB bei treuhändig gehaltenen Anteilen), könnte das nützlich sein. Eine Stimmenthaltung nur mit bestimmten Anteilen ist ebenfalls möglich.

4.3 Anteilsübertragung

Ein grundlegender Unterschied zur GmbH besteht hinsichtlich der Abtretung von Geschäftsanteilen einer FlexCo. Für die Abtretung regulärer Geschäftsanteile ist bei der FlexCo **kein Notariatsakt** mehr erforderlich. An dessen Stelle tritt bei der FlexCo die **rechtsberufliche Privaturkunde**. Bei der Abtretung von Unternehmenswert-Anteilen (UWA) genügt gar die Schriftform.

Der Ablauf der Anteilsübertragung stellt sich zusammenfassend dar wie folgt:

Der Rechtsanwalt/Notar wird von den Parteien mit der Errichtung einer entsprechenden Privaturkunde beauftragt. Der Rechtsanwalt/Notar stellt die Identität und gegebenenfalls die Entscheidungsfähigkeit sämtlicher Parteien fest. In Folge wird der Gesellschaftsvertrag auf dingliche Verbote hin geprüft. Der Rechtsanwalt/Notar nimmt die Rechtsfolgenbelehrung vor, wobei auf diese auch verzichtet werden kann. Danach kann auch eine Beratung über Gestaltungsmöglichkeiten und die damit verbundenen Rechtsfolgen stattfinden. Die entsprechende Belehrung bzw der Verzicht auf eine solche wird dokumentiert und die Urkunde vom Rechtsanwalt/Notar unterfertigt. Letztlich wird die Privaturkunde im Urkundenarchiv gespeichert. **Der Entfall der Formvorschrift des Notariatsakts bei Übertragung von Geschäftsanteilen**

stellt einen wesentlichen Vorteil der FlexCo gegenüber der GmbH dar, weil sie flexibler und vor allem kostengünstiger ist.

4.4 Erwerb eigener Anteile

Die FlexCo kann in gewissen Fällen eigene Anteile erwerben:

Jedenfalls ausgeschlossen ist der originäre Erwerb eigener Anteile durch die Gesellschaft. Vom grundsätzlichen Verbot des derivativen Erwerbs eigener Anteile gibt es einige Ausnahmen. Der Erwerb und das Halten eigener Anteile ist damit bei der FlexCo im Vergleich zur GmbH ein Novum.

In folgenden Fällen ist ein Erwerb eigener Anteile, gegebenenfalls unter weiteren Voraussetzungen, zulässig:

- unentgeltlicher Erwerb
- Erwerb im Exekutionsweg zur Hereinbringung eigener Forderungen der Gesellschaft
- Erwerb durch Gesamtrechtsnachfolge
- Erwerb zur Entschädigung von Minderheitsgesellschaftern bei Umgründungen
- Erwerb aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses zur Einziehung (Kapitalherabsetzung)
- zweckneutraler Erwerb aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses oder einer Ermächtigung durch Gesellschafterbeschluss
- zweckneutraler Erwerb von UWA
- Erwerb aus ausschüttbaren Mitteln



ACHTUNG

Um nicht gegen das Verbot der Einlagenrückgewähr zu verstoßen, ist, neben dem Vorliegen eines Erlaubnistatbestandes, Drittvergleichsfähigkeit bzw eine betriebliche Rechtfertigung erforderlich!

Die Rechtsfolge eines unerlaubten Erwerbs eigener Anteile ist die Unwirksamkeit des Verpflichtungsgeschäfts. Abweichend vom Kausalitätsprinzip wird das

Verfügungsgeschäft aber nicht beeinträchtigt. Die Gesellschaft kann jedoch eine Rückabwicklung verlangen.

Wenn durch den Erwerb gegen das Verbot der Einlagenrückgewähr verstoßen wird, ist dieser mit Nichtigkeit bedroht.

i HINWEIS

Während des Zeitraums, in dem die FlexCo eigene Anteile hält, ruhen die damit verbundenen Gesellschafterrechte und -pflichten. Mit der Veräußerung leben die Rechte und Pflichten ex nunc wieder auf.

Kap 5

Unternehmenswert-Anteile (UWA)

5.1 Überblick

Die wohl größte Neuerung, die sich durch die Einführung der FlexCo ergibt, ist die Möglichkeit, Unternehmenswert-Anteile auszugeben. Dabei handelt es sich um eine völlig neue Anteilsklasse, die neben regulären Geschäftsanteilen besteht.

Die UWA können an jegliche natürliche und juristische Personen ausgegeben werden. Besonders – aber nicht nur – eignet sich die Ausgabe von Unternehmenswert-Anteilen zur Beteiligung von Mitarbeitern eines Unternehmens.



TIPP

Bei der GmbH muss die Beteiligung über schuldrechtliche Konstruktionen, die eine Beteiligtenstellung nachahmen, erfolgen. Bei der FlexCo ist dagegen eine gesellschaftsrechtlich gesicherte, reale Beteiligung möglich.

Die UWA dürfen 25% des Stammkapitals nicht erreichen. Da die UWA Teil des Stammkapitals sind, sind sie bei der Berechnung der Ausgabebegrenzung einzubeziehen. Die Ausgabebegrenzung ist zwingend und kann daher nicht im Gesellschaftsvertrag angehoben werden. Eine Beschränkung der Ausgabehöhe ist hingegen zulässig.

Unternehmenswert-Beteiligte (UWB) partizipieren am wirtschaftlichen Erfolg der Gesellschaft; sie haben allerdings nur beschränkte Mitspracherechte. Der Gesetzgeber hatte bei der Schaffung der FlexCo den idealtypischen Fall einer Mitarbeiterbeteiligung vor Augen: Die **wirtschaftliche Partizipation** steht daher deutlich im Vordergrund. UWB haben zwar **keine Stimmrechte**, dafür tragen sie aber auch ein **geringeres Risiko**.

i HINWEIS

Um Start-up-Gesellschaften und innovative Unternehmen wettbewerbsfähiger zu machen, ist es entscheidend, Lösungen zu finden, die ihre begrenzten Ressourcen während der Gründungsphase effektiv nutzen. Typischerweise verfügen solche Unternehmen zu Beginn nicht über ausreichende Mittel, um hochqualifizierte Mitarbeiter angemessen zu entlohnen. Dies birgt die Gefahr, dass sich diese nach besser zahlenden Arbeitgebern umsehen. Der Einsatz von Unternehmenswert-Anteilen ist eine Möglichkeit, diesem Problem entgegenzuwirken.

5.2 Ausgabe von UWA

Die Ausgabe von UWA kann insbesondere sinnvoll sein, um nicht-operative Frühphaseninvestoren zu beteiligen oder um einen Vorrat an Anteilen für absehbare Mitarbeiterbeteiligungen zu schaffen. Sie kann schon im Rahmen der Gründung erfolgen oder später im Wege einer Kapitalerhöhung oder kapitalneutralen Umwandlung regulärer Geschäftsanteile.

Zu beachten ist in allen Fällen, dass die UWA 25% des Stammkapitals nicht erreichen dürfen. Die Mindeststammeinlage beträgt einen Cent und muss sofort voll einbezahlt werden. Für die Anmeldung zum Firmenbuch sind zudem eine Anteils- und eine Namensliste vorzulegen.

↑ TIPP

Um die Öffentlichkeit der Anteile zu verhindern, empfiehlt es sich, die Übernahmeerklärungen nicht in den Gesellschaftsvertrag zu inkludieren. Besser wären gesonderte schriftliche Übernahmeerklärungen.

5.3 Anteilklassen

Neben der Möglichkeit, verschiedene Klassen von Geschäftsanteilen zu gestalten, bietet die FlexCo auch die Möglichkeit, unterschiedliche UWA-Klassen zu bilden. Damit wird eine privatautonome Ausgestaltung von Rechten und Pflichten im Gesellschaftsvertrag möglich.

Bei Stückanteilen (*vgl Pkt 4.2.2*) kann ein Gesellschafter der FlexCo gleichzeitig Stückanteile verschiedener Gattungen halten, und zwar sowohl von regulären Geschäftsanteils-Gattungen als auch UWA-Gattungen.

5.4 Unternehmenswert-Beteiligte

UWB haben einen Anspruch auf anteilmäßigen Bilanzgewinn und Liquidationserlös. Sie sind somit unmittelbar am wirtschaftlichen Erfolg der Gesellschaft beteiligt. Dieser Anspruch ist grundsätzlich zwingend. Er kann nur dann im Gesellschaftsvertrag ausgeschlossen werden, wenn dies auch für die Gründungsgesellschafter geschieht. Nach dem gesetzlichen Default verteilen sich Bilanzgewinn und Liquidationserlös nach dem Verhältnis der Stammeinlagen. Vertraglich kann jedoch grundsätzlich jede beliebige Verteilungsquote vorgesehen werden, solange der Grundsatz der Gleichbehandlung gewahrt wird bzw nur nach sachlichen Kriterien Differenzierungen vorgenommen werden.

BEISPIEL:

- Die Gründungsgesellschafter bauen das Unternehmen auf und reinvestieren über Jahre den Großteil der Gewinne.
- Nach zwei Jahren beteiligen sie Mitarbeiter durch UWA.
- Um frisches Kapital zu erhalten, geben sie nach weiteren drei Jahren UWA an Investoren aus.

Es wäre unsachlich, wenn die neuen Investoren zwingend gleich behandelt werden müssten wie die vorherigen UWA oder die Gründungsgesellschafter selbst.

Den UWB kommt kein Stimmrecht zu und sie können Beschlüsse der Generalversammlung nicht anfechten oder für nichtig erklären lassen. Sie haben jedoch das Recht zur Teilnahme an Generalversammlungen (werden aber nicht für die Berechnung des Präsenzquorum berücksichtigt) und sind vor der Durchführung von schriftlichen Abstimmungen zu informieren. Gesellschaftsvertraglich können den UWB (bzw nur einzelnen UWA-Klassen) Zustimmungs- oder Mitwirkungsrechte eingeräumt werden.



ACHTUNG

Wenn die Rechte der UWB hinsichtlich der Beteiligung am Bilanzgewinn und Liquidationserlös geändert werden sollen, bedarf es der Zustimmung aller betroffenen UWB. Im Gesellschaftsvertrag können den UWB auch weitere Zustimmungsrechte gewährt werden. Ist eine Zustimmung der UWB erforderlich, dann kommen diesen dieselben Mitwirkungs- und Klagerechte wie den regulären Gesellschaftern zu.

Die Einsichtsrechte der UWB beschränken sich im Wesentlichen auf den Jahresabschluss, die Bucheinsicht und die Einsicht in Generalversammlungsprotokolle. Zudem müssen Gesellschafterbeschlüsse den UWB zugesendet werden.

Bei UWA ist ebenfalls eine Stammeinlage zu leisten: Hierfür gelten besondere Vorschriften: Die Mindesthöhe beträgt einen Cent. Die Einlage ist sofort in voller Höhe zu leisten. Auch hier besteht grundsätzlich die Möglichkeit einer Sacheinlage.

Die UWB werden nicht individuell im Firmenbuch eingetragen. Einzutragen ist lediglich die Tatsache, dass UWA bestehen und die Summe der darauf entfallenden Stammeinlagen. Die Geschäftsführer sind verpflichtet, eine **Namensliste** und eine **Anteilsliste** zu führen und diese regelmäßig beim Firmenbuchgericht einzureichen. Die Namensliste wird in der Urkundensammlung veröffentlicht. Die Listen müssen bei der erstmaligen Ausgabe von UWA und danach jährlich

jeweils neun Monate nach dem Bilanzstichtag beim Firmenbuch eingereicht werden.

	UWB	reguläre Gesellschafter
Anspruch auf anteilmäßigen Bilanzgewinn und Liquidationserlös	ja	ja
Stimmrecht	nein	ja
Mindest-Stammeinlage	1 Cent	1 Euro
Eintragung im FB	nein	ja
Übertragung des Anteils	Schriftform	Rechtsberufliche Privat-urkunde

UWB kommen im Gegensatz zu regulären Gesellschaftern drei Haftungserleichterungen zugute. Sie haften nicht persönlich für

- nicht einbezahlte Stammeinlagen,
- verbotene Einlagenrückgewähr der Mitgesellschafter sowie
- allfällige gesellschaftsvertragliche Nachschusspflichten.

Für die Ausgabe von UWA ist eine statutarische Verankerung notwendig. Diese kann entweder gleich im Rahmen der Gründung geschehen oder nachträglich durch eine Satzungsänderung erreicht werden. Zusätzlich muss eine Bestimmung über das Mitverkaufsrecht von UWB in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen werden.



TIPP

Die Zeitpunkte der Verankerung und der Ausgabe müssen nicht zusammenfallen. Es kann auch die Möglichkeit zur Ausgabe von UWA in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen, eine tatsächliche Ausgabe aber erst zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen werden (im Rahmen einer Kapitalerhöhung oder kapitalneutralen Umwandlung).

5.4.1 Mitverkaufsrecht

Den UWB kommt ein Mitverkaufsrecht zu, wenn Gründungsgesellschafter ihre Geschäftsanteile mehrheitlich veräußern. Außerdem können im Gesellschaftsvertrag weitere Gründe festgelegt werden, die ein Mitverkaufsrecht auslösen.

I HINWEIS

Der Gesellschaftsvertrag muss Folgendes zwingend enthalten:

- Mitverkaufsrecht der UWB im „Exit-Event“
- Bezeichnung der Gründungsgesellschafter (Mehrheit des Stammkapitals zum Zeitpunkt der Einräumung der UWA)

Der Mitverkaufsfall („**Exit-Event**“) liegt dann vor, wenn die Gründungsgesellschafter mehr als die Hälfte ihrer Anteile, die ihnen ursprünglich die Kapitalmehrheit verschafft haben, an Dritte veräußern möchten. Das kann sowohl in einem gemeinsamen Verkauf passieren als auch sukzessive. Maßgeblich ist der Verlust der Mehrheit der ursprünglichen Stammeinlagen.

Die Gründungsgesellschafter müssen dann dafür Sorge tragen, dass der Erwerber den UWB ebenfalls den Erwerb ihrer Anteile anbietet. Der Mitverkaufspreis ist dabei gesetzlich geregelt: Der Dritte muss zum gleichen Preis erwerben, den er für die Anteile der Gründungsgesellschafter bezahlt hat.

Bei sukzessiven Verkäufen ist ein Durchschnittspreis zu ermitteln, der nach dem Verkaufsvolumen gewichtet ist.

BEISPIEL:

Gründungsgesellschafter G (Stammeinlage € 60.000,--) verkauft zunächst ein Viertel seiner Einlage (€ 15.000,--) um € 12,-- pro Kapitalbeteiligung, also um € 180.000,--. Die restlichen drei Viertel seiner Einlage (€ 45.000,--) verkauft er um € 8,-- pro Kapitalbeteiligung, also um € 360.000,--. Der Durchschnittspreis pro Kapitalbeteiligung beträgt in diesem Fall € 9,--.

5.5 Mitarbeiterbeteiligungen

Die FlexCo eignet sich – wie bereits angesprochen – besonders, um Mitarbeiter am Unternehmen zu beteiligen. Dies passiert grundsätzlich durch die Ausgabe von UWA (*vgl Pkt 5.2*). Sollen Mitarbeiter am Unternehmen beteiligt werden, dann löst dies eine besondere Informationspflicht aus. Zudem ist dem Mitarbeiter eine Exit-Möglichkeit einzuräumen.

I HINWEIS

Der Begriff des Mitarbeiters ist eher restriktiv auszulegen: Freie Dienstnehmer und Werkunternehmer zählen demnach wohl nicht zu diesem Personenkreis. Arbeitnehmerähnliche Personen (das sind solche, die zwar selbständige Unternehmer, aber von einem Auftraggeber wirtschaftlich abhängig sind) dagegen wohl schon.

Für Geschäftsführer wird man annehmen müssen, dass diese Mitarbeiter sind, sofern sie als Angestellte zu qualifizieren sind, nicht aber, wenn sie als freie Dienstnehmer ihre Leistung erbringen.

Hinsichtlich der zeitlichen Komponente lässt sich wohl mit Sicherheit sagen, dass aktuelle Mitarbeiter und solche, denen im Zeitpunkt des Abschlusses des Arbeitsverhältnisses ein UWA gewährt wird, unter den Begriff fallen.

Offen bleibt vorerst, wie künftige bzw ehemalige Mitarbeiter zu beurteilen sind.

Unsicher ist auch, was im Falle einer Beteiligung an mit dem Arbeitgeber verbundenen Unternehmen gilt. Eine Ausgabe von UWA wird in diesem Fall möglich sein, jedoch entfällt die steuerliche Privilegierung (*vgl Pkt 6.2*). Die Informationspflichten treffen dann die Gesellschaft, an der die Beteiligung gewährt wird (*vgl Pkt 5.5.1*).

Im Zuge der Einführung der Mitarbeiterbeteiligungen kam es auch zu entsprechenden Änderungen im Steuerrecht (vgl Kap 6).

5.5.1 Belehrungspflicht durch die Gesellschaft

Die Belehrungspflicht trifft die Gesellschaft (bzw Vor-Gesellschaft), an der die UWA übernommen werden sollen. Diese muss einen erstmalig Erwerbenden über folgende Dinge aufklären:

- die Natur des UWA
- die wesentlichen Punkte des Gesellschaftsvertrages
 - ▶ in rechtlicher und
 - ▶ in wirtschaftlicher Hinsicht

Die Informationen müssen dem Mitarbeiter in nachvollziehbar gestalteter Weise ausgehändigt werden; und zwar mindestens zwei Wochen vor der Zeichnung oder Übernahme des UWA. Dabei ist auf verständliche Formulierung zu achten. Es genügt Schriftlichkeit, wobei das Dokument vom Vertreter der Gesellschaft eigenhändig zu unterschreiben ist.

I HINWEIS

Das Verpflichtungsgeschäft kann bereits vor Ablauf der zwei Wochen erfolgen, sofern das Verfügungsgeschäft mit Ablauf der Frist aufschiebend bedingt ist.

Inhaltlich sollten jedenfalls folgende Informationen erfasst werden:

- Voraussetzungen für den Erwerb des UWA
- Veräußerungsmöglichkeiten
- Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Aspekte
- Wichtige Hintergrundinformationen zum Gesellschaftsvertrag
- Problematik der Einlagenrückgewähr

! ACHTUNG

Auch wenn es keine ausdrücklich angeordneten Sanktionen für den Fall des

Unterbleibens der Belehrung gibt, so ist die Vornahme dennoch dringend anzuraten, weil andernfalls zivilrechtliche Konsequenzen (wie Schadenersatz) drohen.

5.5.2 Veräußerungsrecht bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Für den Fall, dass das Arbeitsverhältnis – aus welchem Grund auch immer – beendet wird, muss der Gesellschaftsvertrag eine Regelung darüber beinhalten, an wen und zu welchen Konditionen ein Mitarbeiter seinen UWA veräußern kann. Neben diesem Mindestinhalt kann der Exit des Mitarbeiters umfassend ausgestaltet werden.

Insbesondere Konstellationen von **Vesting** sind interessant für Unternehmen. Dabei wird der Erwerb von UWA an den Verbleib des Mitarbeiters im Unternehmen geknüpft.

BEISPIEL:

Der Mitarbeiter M soll einen UWA erhalten. Dieser soll ihm monatlich linear über einen Zeitraum von fünf Jahren anwachsen.

Vesting wird oft mit einer sog **Cliff Periode** verbunden. In dieser Konstellation muss der Mitarbeiter bei vorzeitigem Ausscheiden seinen Anteil (unentgeltlich) zurückübertragen.

BEISPIEL:

M hat nun zwei Jahre im Unternehmen gearbeitet, dann scheidet er aus. In diesem Fall müsste er die bereits erworbenen Anteile zurückübertragen.

Einen Anreiz für Mitarbeiter kann auch das sog **Accelerated Vesting** schaffen: Hier wird vereinbart, dass dem beteiligten Mitarbeiter im Falle eines Exits der UWA automatisch gänzlich anwächst.

BEISPIEL:

M hat zwei Jahre im Unternehmen gearbeitet. Die Gründungsgesellschafter veräußern ihre Geschäftsanteile. M wächst der ausständige Anteil sofort zur Gänze an.

Zuletzt sind Regelungen über **Good Leaver** und **Bad Leaver** in der Praxis häufig. Dabei wird unterschieden, aus welchem Grund das Arbeitsverhältnis mit dem Mitarbeiter aufgelöst wird.

BEISPIEL:

M beendet das Arbeitsverhältnis, weil der Arbeitgeber seine Pflichten verletzt hat (M ist also ein Good Leaver). M darf seinen bis dahin angewachsenen Anteil vereinbarungsgemäß behalten (bzw kommt es zu Devesting, also den sukzessiven Abbau des Anteils über gewisse Zeit).

Wenn M begründet entlassen wird (weil er zB stets zu spät kommt), dann ist er ein Bad Leaver. In diesem Fall muss er den angewachsenen Anteil unentgeltlich oder mit wertmäßigem Abschlag veräußern.



TIPP

Insbesondere im Fall des UWA-Erwerbs in Form von Vesting ist es ratsam, die Folgen eines Ausstiegs von Mitarbeitern umfassend zu planen und entsprechend vertraglich zu gestalten.

Kap 6**Die FlexCo im Steuerrecht****6.1 Gewinn – KÖSt und KEST**

Die Gewinne der FlexCo unterliegen der Körperschaftsteuer (KÖSt). Der KÖSt-Steuersatz beträgt 23% (Stand 2024). Erfolgt eine Ausschüttung an natürliche Personen, dann unterliegt diese Ausschüttung zusätzlich der Einkommensteuer in Form der Kapitalertragsteuer (KESt). Die KESt beträgt 27,5% (Stand 2024). Das bedeutet im Ergebnis eine Steuerbelastung bei Ausschüttung von insgesamt 44,18%.

BEISPIEL:

Gewinn	€ 10.000
KÖSt (23%)	€ – 2.300
Gewinn nach KÖSt	€ 7.700
KESt (27,5%)	€ – 2.118
Ausschüttung nach Steuern	€ 5.582

**TIPP**

Grundsätzlich besteht in allen Fällen der Endbesteuerung die Möglichkeit, einen Antrag auf Veranlagung zur Einkommensteuer zu stellen. Dies empfiehlt sich in Fällen, in denen der durchschnittliche Einkommensteuersatz des Gesellschafters niedriger als 27,5% ist.

6.1.1 Mindest-KÖSt

Werden keine oder verschwindend geringe Gewinne erzielt, ist eine mindestkapitalabhängige Mindestkörperschaftsteuer zu leisten. Diese beträgt bei der FlexCo € 500,- (Stand 2024).

6.2 Mitarbeiterbeteiligungen im Steuerrecht

Grundsätzlich stellt die unentgeltliche oder verbilligte Abgabe von Beteiligungen an einen Arbeitnehmer einen Vorteil aus dem Dienstverhältnis dar. Dies hat

zur Folge, dass im Zeitpunkt der Übertragung des Anteils Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit vorliegen. Diese unterliegen der Tarifbesteuerung. Die Bewertung des Anteils erfolgt im Zeitpunkt des Zuflusses der Beteiligung. Dies führt zur sog. „Dry-Income“-Problematik.

BEISPIEL:

Die Mitarbeiterin A erhält im Jahr 2024 eine Beteiligung im Wert von € 30.000,--. Sie unterliegt einem Grenzsteuersatz von 50%. Demnach muss sie € 15.000,-- an Einkommensteuer bezahlen. Im Zeitpunkt der Besteuerung fließen ihr jedoch keine Barmittel zu. Sie muss die € 15.000,-- aus ihrem Ersparnissen tragen.

Nunmehr findet sich im Einkommensteuergesetz aber eine spezielle Regelung im Hinblick auf die unentgeltliche Übertragung von „Start-up“-Kapitalanteilen: Der § 67a EStG. Die Besteuerung wird in diesen Fällen zeitlich aufgeschoben. Zudem kommt es zur Anwendung eines begünstigten Steuersatzes für Wertsteigerungen.

I HINWEIS

Erwähnt sei an dieser Stelle, dass diese besondere Besteuerung prinzipiell nicht der FlexCo vorbehalten ist; in der Praxis wird sie aber überwiegend hier Anwendung finden.

6.2.1 Voraussetzungen für die besondere Besteuerung

... beim Arbeitgeber

Der Arbeitgeber muss dem Arbeitnehmer aus sachlichen und betriebsbezogenen Gründen unentgeltlich Anteile an seinem Unternehmen gewähren. (Eine Gewährung zum Nennwert gilt als unentgeltlich.)

Zusätzlich muss im vergangenen Wirtschaftsjahr:

- die Zahl der Arbeitnehmer im Durchschnitt bei nicht mehr als 100 gelegen haben;
- ein Umsatzerlös von nicht mehr als € 40 Mio vorliegen;

- das Unternehmen nicht vollständig in einen Konzernabschluss einzubeziehen gewesen sein;
- der Anteil am Kapital oder den Stimmrechten am Unternehmen zu nicht mehr als 25% durch Unternehmen, die in einen Konzernabschluss einzubeziehen sind, gehalten worden sein.

... beim Arbeitnehmer

Der Arbeitnehmer darf keine Beteiligung von 10% oder mehr am Kapital des Arbeitgebers im Zeitpunkt (vor) der Abgabe der Anteile haben.

... bei der Anteilsgewährung

Die Anteilsgewährung muss innerhalb von 10 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Gründung geschehen.

Zudem bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und -nehmer, dass eine Veräußerung oder Übertragung durch den Arbeitnehmer (unter Lebenden) nur mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich ist.

Zuletzt muss der Arbeitnehmer schriftlich erklären, dass er die Regelung des § 67a EStG in Anspruch nehmen möchte; diese Erklärung erfolgt bei Erhalt der Anteile. Die Erklärung und die Höhe der Beteiligung werden in das Lohnkonto aufgenommen.

6.2.2 Zeitpunkt der Besteuerung

Die Folge der Anwendung des § 67a EStG ist ein Besteuerungsaufschub. Die Besteuerung geschieht **erst im Zeitpunkt der Veräußerung** oder mit dem Eintritt „sonstiger Umstände“.

I HINWEIS

Sonstige Umstände sind etwa die Beendigung des Dienstverhältnisses (Ausnahme bei FlexCo-UWA), die Aufhebung der Vinkulierung, die Liquidation des Arbeitgebers oder der Tod des Arbeitnehmers. Zudem tritt die Besteuerung uU ein, wenn maßgebliche Arbeitgeberpflichten verletzt werden.

6.2.3 Bemessungsgrundlage

Wenn es zu einer Veräußerung des Anteils kommt, so dient der **Veräußerungserlös** als Basis der Besteuerung. Das hat den großen Vorteil, dass in diesem Fall keine Bewertung des Anteils erforderlich ist, was Zeit und Kosten spart.

Tritt die Besteuerung aus einem anderen Grund als der Veräußerung ein, dann dient als deren Basis der gemeine Wert des Anteils.

6.2.4 Steuersatz

Wenn gewisse Voraussetzungen erfüllt sind, kommt ein **besonderer Steuersatz** zur Anwendung. Konkret werden 75% des geldwerten Vorteils mit einem Steuersatz von 27,5% besteuert. Die restlichen 25% unterliegen dem progressiven Lohnsteuersatz.

Dafür muss insbesondere das Dienstverhältnis zumindest zwei Jahre andauert haben und der Zufluss des vermögenswerten Vorteils nach Ablauf von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Abgabe einer Mitarbeiterbeteiligung an den Arbeitnehmer erfolgen.

6.2.5 Beispiele

BEISPIEL:

Der Mitarbeiterin A wird im Jahr 2024 eine Start-up-Mitarbeiterbeteiligung im Wert von € 30.000,- gewährt. 2030 wird diese Beteiligung um € 40.000,- veräußert. Der Grenzsteuersatz der Mitarbeiterin beträgt 50%.

Kommt nun die **besondere Besteuerung nach § 67a EStG** zur Anwendung, dann verschiebt sich der Zeitpunkt der Besteuerung nach hinten. Im Jahr 2024 entsteht also eine Steuerlast iHv € 0,-.

Im Jahr 2030 wird der Veräußerungserlös versteuert. 75% der € 40.000,- (also € 30.000,-) werden mit 27,5% besteuert. Die restlichen 25% der € 40.000,- (also € 10.000,-) werden mit dem Grenzsteuersatz, also 50% besteuert.

Das ergibt eine Steuerlast von insgesamt € 13.250,--.

Im Falle der „normalen“ Besteuerung ergibt sich Folgendes:

Im Jahr 2024 wird die Beteiligung besteuert. Davon abzuziehen ist, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, ein Steuerfreibetrag iHv € 3.000,--. Das heißt, € 27.000,-- (€ 30.000 – 3.000) werden mit dem Grenzsteuersatz, also 50% besteuert; Das ergibt im Jahr 2024 eine Steuerlast iHv € 13.500,--.

Im Jahr 2030 wird der Erlös abzüglich der Anschaffungskosten mit der KESt besteuert. € 10.000,-- (€ 40.000 – 30.000) werden demnach mit 27,5% besteuert; das ergibt für das Jahr 2030 eine Steuerlast iHv € 2.750,--.

Insgesamt ergibt sich so eine Steuerlast von € 16.250,--.

Im Folgenden ein paar Beispiele für die Höhe der Steuerbelastung, je nach Beteiligung und Veräußerungserlös (Grenzsteuersatz je 50%):

BEISPIEL:

	Steuerbelastung mit besonderer Besteuerung (§ 67a EStG)	Steuerbelastung ohne besondere Besteuerung
Start-Up-Mitarbeiterbeteiligung: EUR 30.000,- Veräußerung: EUR 40.000,-	EUR 13.250,-	EUR 16.250,-
Start-Up-Mitarbeiterbeteiligung: EUR 30.000,- Veräußerung: EUR 100.000,-	EUR 33.125,-	EUR 34.250,-
Start-Up-Mitarbeiterbeteiligung: EUR 30.000,- Veräußerung: EUR 400.000,-	EUR 132.500,-	EUR 116.750,-



TIPP

Wenn besonders hohe Wertsteigerungen erwartet werden, dann kann ein Verzicht auf die besondere Besteuerung durchaus sinnvoll sein.

Gleiches gilt, wenn die Beteiligungszuwendungen unter € 3.000,-- pro Jahr liegen (und die Voraussetzungen der Steuerbefreiung nach § 3 Abs 1 Z 15 lit b EStG

erfüllt sind) oder der Grenzsteuersatz des Mitarbeiters im Jahr der Zuwendung unter 27,5% liegt.

Ein Verzicht auf die besondere Besteuerung bedeutet aber auch einen Verzicht auf alle damit verbundenen Vorteile (insbesondere die Vermeidung der Dry-Income-Problematik und die bewertungsfreie Besteuerung im Veräußerungsfall).

Kap 7

Beendigung einer FlexCo

7.1 Auflösung

Zunächst erfolgt die Auflösung der Gesellschaft. Wird eine FlexCo aufgelöst, verschwindet sie nicht von heute auf morgen. Sie tritt ins Liquidationsstadium ein.

Aus folgenden Gründen kann eine FlexCo aufgelöst werden:

- Zeitablauf, wenn die Gesellschaft befristet war
- Beschluss der Gesellschafter
- Verschmelzung
- Eröffnung des Konkursverfahrens
- Verfügung der Verwaltungsbehörde
- Beschluss des Handelsgerichts

Der Gesellschaftsvertrag kann darüber hinaus auch weitere Gründe für die Auflösung festsetzen.

I HINWEIS

Sofern der Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorsieht, gilt die Gesellschaft als auf unbestimmte Zeit eingegangen. Eine Befristung der Gesellschaft ist möglich. Dazu muss entweder das Auflösungsdatum oder ein gewiss eintretendes, zukünftiges Ereignis im Gesellschaftsvertrag bestimmt werden.

7.2 Liquidation

Der Auflösung folgt die Liquidation. In dieser Phase kommt es zu einer Verwertung des Gesellschaftsvermögens und dem Begleichen offener Verbindlichkeiten. Nach der Befriedigung der Gläubiger wird das verbleibende Vermögen auf die Gesellschafter verteilt.

I HINWEIS

Während der Liquidation hat die Firma der FlexCo den Zusatz „i.L.“ bzw. „in Liquidation“ oder „in Abwicklung“ zu tragen.

Ist die Liquidation abgeschlossen, erfolgt die Löschung der Gesellschaft im Firmenbuch.

7.2.1 Liquidatoren

Die tragende Rolle in der Liquidation spielen die Liquidatoren. Sie lösen – mit der Auflösung der Gesellschaft – die Geschäftsführung ab. In der Regel übernehmen die bisherigen Geschäftsführer diese Funktion. Mittels Gesellschafterbeschlusses können aber auch andere Personen dazu bestellt werden. Die Liquidatoren sind im Firmenbuch einzutragen.

Die Liquidatoren haben

- die laufenden Geschäfte zu beenden,
- die Forderungen der Gesellschaft einzuziehen,
- das Vermögen der Gesellschaft in Geld umzusetzen sowie
- die Gläubiger der Gesellschaft zu befriedigen.

Die Verteilung des Vermögens auf die Gesellschafter darf frühestens drei Monate nach dem Tag der Veröffentlichung der Auflösung und erst nach voller Befriedigung aller bekannten Gläubiger erfolgen.

7.3 Beendigung

Wenn sämtliches Vermögen verwertet und die Gesellschaft aus dem Firmenbuch gelöscht wurde, gilt sie als beendet.

Quellen

- *Rastegar/Rastegar/Rastegar* (Hrsg), FlexKapGG-ON (2024)
- *Hartlieb/Saurer/Zollner* (Hrsg), Anteilsübertragung bei der GmbH (2024)
- *Artmann/Rüffler*, Gesellschaftsrecht² (2020)

NOTIZEN
